

Das Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) legt in § 11 betreffend Aufsicht fest, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat die Jahresrechnung eines Spitals zur Kenntnis bringt. Die Eignerstrategien, die den inhaltlichen und finanziellen Kurs der Spitäler über einen mehrjährigen Zeitraum festlegen und von der Regierung bestimmt werden, finden in diesem Zusammenhang keine Erwähnung.

Im Gegensatz dazu halten die Gesetze zu den ebenfalls ausgelagerten öffentlichen Institutionen BKB, BVB und IWB die Kenntnissgabe der Eignerstrategien an den Grossen Rat fest.

Die fehlende Kenntnissgabe der Eignerstrategien im Fall der öffentlichen Spitäler stellt einen gesetzlichen Mangel dar. Die BKB-, BVB- und IWB-Gesetze zeigen, dass die parlamentarische Kenntnisnahme und damit auch die Meinungsäusserung des Parlaments zur mehrjährigen Planung der Regierung bei anderen, ebenfalls systemrelevanten Institutionen als selbstverständlich angesehen wird. Die GSK fordert daraus folgernd einstimmig die Ergänzung des ÖSpG mit dem Passus, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat die Eignerstrategien der Spitäler zur Kenntnis bringt.

Für die Gesundheits- und Sozialkommission: Oliver Bolliger, Präsident